



## 1. Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 7 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 16 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

## 2. Grundsatz

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip gemäss § 5 SHG ist neben den Einkünften auch das Vermögen zur Bemessung der Unterstützung einzubeziehen (§ 7 SHG). Die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Privatfahrzeugen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten ist Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Zu beachten gelten die freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Absatz 2 und 3 SHV.

## 3. Pensionskassenguthaben

Pensionskassenguthaben nach BVG einschliesslich Freizügigkeitsleistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz haben zum Ziel, die folgenden Risiken abzudecken: Alter, Tod und Invalidität. Dieses Geld wird normalerweise in Form von Renten ausbezahlt. Es gibt nur wenige Ausnahmen für einen Barbezug: Selbstbewohntes Wohneigentum, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Ausreise ins Ausland. Das Geld, ob in Rentenform oder in bar, ist rechtlich gleichgestellt. Antasten kann die Sozialhilfe dies nur, wenn die Rente oder der Barbezug umgerechnet auf eine Rente die Einkommensgrenzen für Rückzahlungen gemäss SHG überschreiten (§ 24 SHV). Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten dürfen gemäss Artikel 16 der Freizügigkeitsverordnung (FZV, SR 831.425) frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG ausbezahlt werden. Dieses Vermögen aus der Freizügigkeitsleistung ist ebenfalls als Alterssicherung zu qualifizieren, aber bei der Bedarfsberechnung aufgrund des Subsidiaritätsprinzips als Rentenvorbezug anzurechnen. (Vgl. Kommentar *Einkünfte*.)

## 4. Lebensversicherungen

Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert zu den liquiden Vermögenswerten (freie Selbstvorsorge, Säule 3b).

## 5. Gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a

Bei der gebundenen Selbstvorsorge (sei es bei einer Bank oder einer Versicherung) gilt dasselbe wie bei Pensionskassenguthaben. Ein Rückkauf ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Selbstbewohntes Wohneigentum, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Ausreise ins Ausland).



(Fortsetzung von Seite 1)

## **6. Grundeigentum**

### **6.1 In der Schweiz**

Grundeigentum zählt zum Vermögen im Sinne von § 7 Absatz 1 SHG und ist zu belehnen oder zu veräussern. Belehnt oder veräussert die bedürftige Person ihr Vermögen nicht im festgelegten Umfang, wird die Unterstützung entsprechend eingeschränkt (§ 7 Absatz 2 SHG). Dies bedeutet, dass unter Umständen gar keine Unterstützung gewährt werden kann. Es besteht kein Anspruch, Grundeigentum zu erhalten. Personen, die Grundeigentum besitzen, sollen nicht besser gestellt sein als Personen, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 SHG) ist die Liquidation von unbeweglichem Vermögen Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

Aufgrund der finanziellen Mittel, die vorhanden aber nicht rechtzeitig erhältlich sind, kann eine befristete Unterstützung gewährt werden. Es ist eine Frist zum Verkauf des Grundeigentums anzusetzen. Die Verwertung des Grundeigentums hat möglichst rasch zu erfolgen. Die Unterstützung ist bei Überschreiten der Vermögensfreibetragsgrenze einzustellen und die unterstützte Person hat die bezogenen Leistungen gemäss § 12 SHG zurückzuerstatten. Für diese Rückerstattung ist gemäss § 33 Absatz 1 SHG die Gemeinde zuständig.

### **6.2 Im Ausland**

Grundeigentum im Ausland zählt genauso zum Vermögen wie Grundeigentum in der Schweiz und ist demzufolge anzurechnen (§ 7 SHG). Es gelten dieselben Prinzipien wie bei Grundeigentum in der Schweiz. Auch hier ist der um Unterstützung nachsuchenden Person eine Frist einzuräumen, um ihr Grundeigentum zu verkaufen. Dabei können verschiedene Wege eingeschlagen werden: Immobilienfirma, Konsulat/Botschaft, Landeswohlfahrtsverband Baden/Zentralstelle Schweiz/Karlsruhe (für die BRD). Gibt eine unterstützte Person Vermögen im Ausland nicht bekannt, verletzt sie ihre Pflichten gemäss § 11 SHG und hat die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

### **6.3 Verhältnismässigkeit**

Die Verwertung von Grundeigentum kann dann unverhältnismässig sein, wenn eine Unterstützung gewährt wird, weil gemeldete Leistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind. Es betrifft dies insbesondere sozialversicherungsrechtliche Leistungen, die nach Beurteilung aller Umstände absehbar sind, oder Anwartschaften auf eine unverteilte Erbschaft. Es muss des weiteren absehbar sein, dass bei Fliessen der nicht rechtzeitig erhältlichen Leistungen der Lebensunterhalt wieder vollständig bestritten werden kann.



(Fortsetzung von Seite 2)

#### **6.4. Vorgehen bei vorhandenem Grundeigentum**

Ob eine vorhandene Liegenschaft anrechenbares Vermögen darstellt oder nicht ist mittels

- aktuellem Hypothekarvertrag und Hypothekarzinsauszug (inkl. Zinssatz) von der Bank und
- aktuellem Kaufvertrag, falls dieser älter als 2 Jahre ist, ist eine aktuelle Schätzung der Gebäudeversicherung notwendig und
- aktuellem und komplettem Grundbuchauszug (inkl. Vorbehalt PK-Gelder und sämtlichen Lasten)

von der Sozialhilfebehörde zu ermitteln. Ergeben die Überprüfungen, dass kein verwertbares Vermögen vorhanden ist, folgt bei Bedürftigkeit eine Regelunterstützung nach den §§ 5 ff. SHG. Voraussetzung: angemessene Wohnungskosten (vgl. Kommentar *Wohnungskosten, angemessene*).

Ergeben die Überprüfungen, dass anrechenbares Vermögen vorhanden ist, folgt bei Bedürftigkeit eine Regelunterstützung nach den §§ 5 ff. SHG, die gemäss § 7 Absatz 2 SHG wegen des vorhandenen Vermögens in Form einer Liegenschaft entsprechend eingeschränkt wird, d.h. zu befristen ist. Gleichzeitig ist der Verkauf der Liegenschaft gemäss § 7 Absatz 1 SHG (innert einer Frist von 6 Monaten/Praxis KSA) umgehend anzuordnen. Ebenfalls anzuordnen ist die Rückzahlung der bis zum Ende dieser Frist bezogenen Sozialhilfeleistungen. Wird die Liegenschaft nicht in der angeordneten Frist veräussert, ist der Sachverhalt erneut zu überprüfen. Ist der Liegenschaftsverkauf absehbar, kann eine weitere befristete Unterstützung gewährt werden. Verhalten sich die Klienten unkooperativ und unternehmen keine Anstrengungen zum Verkauf der Liegenschaft, kann die Unterstützung eingestellt werden (§ 7 Absatz 2 SHG entsprechend eingeschränkt, vgl. Erwägungen zum Grundeigentum oben). Die bezogenen Leistungen sind zurückzuzahlen und bei nicht sofortiger Bezahlung (auch Ratenzahlung möglich) ist die Rückzahlungsforderung in Betreuung zu setzen.

**Achtung: Verhältnismässigkeit:** Bei der Anordnung des Verkaufes einer Liegenschaft ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. Ziff. 6.3 oben) entsprechend Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass bei absehbaren zukünftigen Leistungen eine längere Frist angeordnet bzw. mit dem Anordnen einer Frist zugewartet werden kann.



(Fortsetzung von Seite 3)

## 7. Kindesvermögen

### 7.1. Ausgangslage

Anzehrung des Kindesvermögens ist gemäss Art. 320 Absatz 1 ZGB nur bei Kapitalleistungen mit Einkommensersatzcharakter möglich (Bsp. Abfindungen statt monatliche Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 288 ZGB). Anzehrung des übrigen Kindesvermögens wird gemäss vormundschaftlicher und gerichtlicher Praxis sehr restriktiv gehandhabt (Art. 320 Absatz 2 ZGB). Das übrige Kindesvermögen darf von den Eltern nur nach Bewilligung durch die Vormundschaftsbehörde angegriffen werden. Die Vormundschaftsbehörde hat zu entscheiden ob die Anzehrung überhaupt notwendig ist. Vermögen, das dem Kind zu einem bestimmten Zweck zugewendet worden ist (Bsp. für Ausbildung, Sprachaufenthalt o.Ä., aber auch zum Zwecke des Sparens/Sparkonto) gilt als freies Kindesvermögen und ist unantastbar.

Die Eltern dürfen gemäss Art. 319 Absatz 1 ZGB die Erträge des Kindesvermögens verwenden. Dies gilt jedoch nicht für die Erträge eines Sparkontos (Art. 321 Absatz 1 ZGB). Das bedeutet, dass Sparkonti von Kindern einschliesslich der Zinsen unantastbar sind und als nicht realisierbares Vermögen gelten.

### 7.2. Vorgehen bei vorhandenem Kindesvermögen

Der Missbrauchsproblematik ist hier besondere Beachtung zu schenken (vgl. auch Kommentar *Missbrauch*). Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere zu überprüfen, ob es sich beim dargelegten Kindesvermögen auch um langfristiges (wirkliches) Kindesvermögen und nicht um eine kurzfristige Verschiebung zur Schaffung der Möglichkeit des Bezuges von Sozialhilfeleistungen handelt.

Die gesetzlichen Grundlagen bedeuten konkret für die Sozialhilfebehörde, dass Kindesvermögen grundsätzlich nicht angerechnet werden kann. Ausnahmen sind nur bei Anordnungen der Vormundschaftsbehörde möglich (Art. 320 Abs. 2 ZGB).

Wenn die Abklärungen der Sozialhilfebehörde ergeben, dass das Geld kurz vor dem Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung auf den Namen des Kindes verschoben worden ist, handelt es sich nicht um Kindesvermögen und es ist vollständig in die Berechnung aufzunehmen.